

Merkblatt

über das Abbrennen eines Osterfeuers

Was ist ein Osterfeuer?

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom April 2004 ausgeführt, was unter einem Osterfeuer zu verstehen ist. Danach handelt es sich bei einem Osterfeuer um ein Feuer, dessen Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und das der Brauchtumpflege dient. Eine Brauchtumpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für das Abbrennen eines Osterfeuers?

Maßgebend für das Abbrennen eines Osterfeuers sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes. Danach ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zu anderen Zwecken im Freien, z.B. für ein Osterfeuer, nur zulässig, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

In einem Landschaftsschutzgebiet (GEOportal Kreis Minden-Lübbecke) muss eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (www.minden-luebbecke.de) beantragt werden. Wichtig zu beachten, dass die Beantragung vor der Sammlung des Schnittgutes erfolgt.

In der Nähe eines Waldes ist gem. § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) das Abbrennen eines Osterfeuers von weniger als 100 m Abstand zum Waldrand nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, bei der Forstbehörde, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe (www.wald-und-holz.nrw.de) eine Befreiung von diesem Verbot zu beantragen. Diese wird i.R. mit der Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt und ist mit einer Verwaltungsgebühr verbunden.

Was darf beim Osterfeuer verbrannt werden?

1. Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige unbehandelte Pflanzenreste verbrannt werden.
2. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schallbretter usw.) und sonstigen Abfällen, (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Welche Abstände sind beim Abbrennen eines Osterfeuers einzuhalten?

Das Osterfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- 100 m vom zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m von befestigten Verkehrsflächen

Was ist sonst noch beim Abbrennen eines Osterfeuers zu beachten?

1. Die Feuerstelle darf insbesondere zum Schutze der Vögel und Kleintiere erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, ggf. ist sie unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten.
2. Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut verloschen sind.
3. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
8. Die Osterfeuer sind rechtzeitig, d.h. mind. 7 Tage vorher, beim Ordnungsamt anzuzeigen.